

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Wolfgang Wessels

**Stellvertretender Vorsitzender des
Beirates für Menschen mit
Behinderungen der Landeshauptstadt
Düsseldorf**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

**Anlass: UN-
Behindertenrechtskonvention
mit den Zielen Deinstitutionalisierung,
Selbstbestimmung ,Teilhabe und
Herausführung der Eingliederungshilfe
aus dem System der Fürsorge**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Gliederung des neuen SGB IV:

**Teil 1: gemeinsame
Verfahrensvorschriften**

Teil 2: Eingliederungshilfe

**Teil 3: Fortentwicklung des
Schwerbehindertenrechtes**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Teil 1:

**Rehabilitation (wie) aus einer Hand,
Teilhabeplanverfahren,
Unabhängige Beratung.**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Teil 2:

**Begrifflichkeit und Systematik,
Nachrangigkeit, Kostenheranziehung
(aber mit höheren Freibeträgen)**

bleiben

**Kostenheranziehung über
Grundsicherung und Hilfe zur Pflege.
(Sozialhilfe) ist unverändert**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

- **Pauschale Anrechnung der Pflege**
- **Wahlfreiheit nur bei gleichen Kosten**
- **Leistungen dürfen zusammengefasst werden (Poolen)**
 - **Vorrang der Pflege in der Häuslichkeit**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Grundlage für den Bezug ist das Gesamtplanverfahren in:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation, 4. Mobilität,
5. Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

5 bzw. 3 von 9 Kriterien müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten.

Die Ausführungsverordnung fehlt noch.

Das Vertragsrecht mit den Leistungsanbietern verbleibt in der bisherigen Form.

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Teil 3:

Erweiterung von Befugnissen der Schwerbehindertenvertreter und Beiräte der WfbM

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

**Schwerbehindertenrecht (Teil 3)
ab 1.1.2017**

**Zusammenwirken der Rehaträger /
Verfahrensrecht (Teil 1) ab 1.1.2018**

Eingliederungshilfe (Teil 2) ab 1.1.2020

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Diskussion:

- **Anspruch:** Leistungen „fast aus einer Hand“ erfüllt sich weiterhin nicht.
- **Novellierung ist in wesentlichen Punkten noch dem Sozialhilfeprinzip unterworfen.**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Es besteht Sorge, dass Menschen mit wesentlichen Behinderungen, durch das bundeseinheitliche Bedarfsermittlungssystem, keine Leistungen (mehr) erhalten.

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Es besteht Sorge, dass das Prinzip der Wahlfreiheit eingeschränkt wird.

Es wird kritisiert, dass es zu keiner wirksamen Entlastung bei der Kostenheranziehung kommt.

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

**Menschen befürchten aus der
Eingliederungshilfe in andere
Systeme (z.B. Pflege) übergeleitet zu
werden.**

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Vielen Dank!